

2. Die Kommunen sind am ehesten in der Lage, zu entscheiden - ich setze hier einmal ausreichenden Sachverstand voraus -, welche Struktur- und Eigentumsform der ihnen übergebenen Betriebe für die Durchsetzung einer effektiven, bürgernahen Kommunalwirtschaft die beste ist. Das setzt natürlich voraus, daß die Kommunen auch das Recht haben müssen, die ihnen übergebenen Betriebe zu verpachten, teilweise oder ganz zu verkaufen, falls damit kommunale Ziele besser durchsetzbar sind. Das muß den Kommunen überlassen sein.

3. Die Kommunen brauchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebliche finanzielle Mittel und Eigentum. Kommunale Betriebe können durchaus langfristig in der Lage sein, die Steuereinnahmen der Kommunen zu erhöhen und zu ergänzen. Gegenwärtig - darüber mache ich mir keine Illusionen - und in absehbarer Zeit wird das nicht möglich sein; denn wir alle wissen, wie diese Betriebe zum Teil aussehen.

4. Die Kommunen müssen schnell in die Lage versetzt werden, die Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze zu schaffen. Eine Voraussetzung dafür ist, daß die Kommunen eine industrienahe Infrastruktur schaffen, d. h. ausreichende Gewerbeflächen Verkehrs- und versorgungstechnisch erschließen und sie als Standortangebote für Industrie und Gewerbe auszeichnen. Nur so haben wir die Chance, Arbeitsplätze, Umwelt und Stadt landschaftsgerecht zu schaffen. Allein mit der Losung „Freunde helfen Freunden“ erreichen wir dieses Ziel nicht.

Um diese lebenswichtige Aufgabe durchführen zu können, brauchen die Kommunen Grund und Boden. Das kann nicht nur Tier Grund und Boden der zukünftigen kommunalen Betriebe und der im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne vorgesehenen Stadtwälder und ehemals städtischen Landgüter sein. Es wäre durchaus in den Ausschüssen zu überlegen, ob dazu nicht auch volkseigener Grund und Boden gehören sollte, der in der Gemarkung liegt, aber keinem Industrie- bzw. Landwirtschaftsbetrieb gehört.

Außerdem sollte den Kommunen bei der Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie beim Konkurs von in der Gemeinde liegenden Betrieben der Treuhand ein Übernahmerecht bzw. ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden. So werden sie in die Lage versetzt, neue Gewerbeflächen zu erschließen bzw. alte zu sanieren und sie einer neuen Nutzung zuzuführen.

Nun zu der Frage: Was ist kommunales Eigentum? Im Gesetzentwurf der SPD wird dazu in den §§ 1 und 3 Stellung genommen. Eine eindeutige Zuordnung ist eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Deshalb schlagen wir den in § 3 skizzierten Weg vor, der vorsieht, daß die Städte und Gemeinden Verzeichnisse über die Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen der Treuhandanstalt vorlegen, die in ihr Eigentum übergehen sollen. Diese Verzeichnisse sind von der Treuhandanstalt zu prüfen und zu genehmigen. Eine ähnliche Konstruktion wird übrigens auch im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne vorgesehen. In diese Konstruktion läßt sich meines Erachtens auch der wesentlich weiter gefaßte Rahmen des Vorschlages der Fraktion CDU/DA einbinden.

Meine Damen und Herren! Die vorliegenden Gesetzentwürfe waren der Absicht geschuldet, schnell auf diesem Gebiet zu einer Gesetzgebung zu kommen und nicht auf die Vorlagen des zuständigen Ministeriums zu warten. Unsere Gemeinden und Städte warten auf dieses Gesetz, es ist absolut notwendig, daß sie damit arbeiten können. Wir sind in unserem Gesetzentwurf für alle möglichen und vorteilhaften Verbesserungen zugänglich, es ist kein Dogma, alles, was Sie hier an klugen Gedanken im Anschluß bringen, wird von uns gern aufgenommen werden.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieden

Sind Sie bereit, zwei Zwischenfragen zu beantworten?

Börner (PDS):

Herr Abgeordneter Förster, können Sie begründen, warum in Ihrem Antrag im § 1 bei der Auflistung der volkseigenen Vermö-

gen, die in kommunales Eigentum überführt werden sollen, entgegen dem Antrag Bündnis 90/Grüne die Unternehmen der Gebäude- und Wohnungswirtschaft nicht mit aufgeführt sind?

Dr. Förster (SPD):

Das ist nach meiner Ansicht bereits in der Kommunalverfassung geklärt. Dort ist das eindeutig klar, daß das zu überführen ist. Außerdem haben wir im § 1 - wenn Sie das sehen - auf der Seite 2 nur „vorrangig“ gesagt, ohne daß das hier allgemeingültig ist. Die weitergehende Passage ist die, zu der ich jetzt hier Stellung genommen habe, daß die Gemeinden und Städte selbst die Listenanlagen aufstellen können, die sie gern hätten. Das läßt übrigens den Gemeinden auch den Spielraum, Betriebe, die sie nicht so gern hätten, eventuell dort auszuschließen. Das wird mit Sicherheit noch einer der Streitpunkte werden, daß vielleicht die Gemeinden sehr unrentable Betriebe, die niemand haben will, die Treuhand aber gern abstoßen möchte, nicht haben wollen. Das sind sicherlich Probleme dieser Kommunalisierung.

Nooke (Bündnis90/Grüne):

Herr Förster, ich freue mich über den weitgehenden Konsens. Ich habe zwei kleine Fragen dazu. Wie verstehen Sie, daß hier Drucksache Nr. 106 und Nr. 107 vertauscht sind? Das ist doch hoffentlich bloß ein Versehen, und Sie geben zu, daß die Initiative am vergangenen Freitag und auch der Vorschlag mit den Verzeichnissen durchaus von der Fraktion Bündnis 90/Grüne kamen. Damit das hier noch einmal klargestellt wird,

(Unruhe im Saal)

und nicht für die Dokumentation eventuell hier zufällig Zahlen vertauscht werden, damit spätere Leute, die darüber wissenschaftlich arbeiten, irritiert werden. Ich muß hier alles vermuten, ich frage noch einmal.

Dann zum §1 Abs. 4: Da würde mich interessieren, was Sie meinen, was hier noch durch Verordnungen zu regeln ist. Ich denke, eine Eigentumserklärung und Überführung von Eigentum in neue Eigentümerschaft oder Rechtsträgerschaft muß per Gesetz passieren. Und genau das ist auch die Frage: Ist das wirklich mit der Kommunalverfassung, indem dort etwas zur Wohnungswirtschaft drin steht, schon passiert? Insofern würde ich also noch einmal gerne Ihre Meinung dazu hören. Wäre hier nicht der Rechtsstaatlichkeit wegen eine eigene Gesetzgebung sinnvoller?

Dr. Förster: (SPD):

Fangen wir mal mit der ersten Frage an. Also, ich habe die Nummer nicht vergeben. Als SPD-Fraktion haben wir auch nicht den Antrag gestellt, eine bestimmte Drucksachenummer zu bekommen. Aber vielleicht kann Sie das trösten, daß in Ihrem Gesetz steht „Kommunalisierungsgesetz I“, und bei uns steht „Kommunalisierungsgesetz II“. Also, Sie können es ja dann so auslegen.

(Vereinzel Beifall bei CDU/DA und SPD)

Zum § 1 Abschnitt 4: Diese Frage ist sicherlich etwas spannender. Dort würde ich sagen, es gilt hier „noch zu haben“. Wir haben uns nicht eindeutig festgelegt. Es gibt das ganze Problem der Kulturstätten, es gibt das ganze Problem der Sportstätten. Das ist alles noch im Fluß. Warum sollen wir uns in so einem Gesetz nicht die Möglichkeit schaffen, durch entsprechende Verordnungen - sicherlich ist das im Augenblick nicht das Dringendste - dort noch einmal nachzuschieben? Das ist meine Meinung.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Es gibt noch eine Zwischenfrage. Sind Sie bereit?